

einer solchen Ausweitung auf die Firmpatenschaft kaum einverstanden gewesen.

Dieses Ergebnis hat Konsequenzen für ein anderes zentrales Dokument dieser Zeit, das erste Kapitular Pippins als fränkischer König. Dem Inzestverbot kommt darin eine große Bedeutung zu, da zwei von sieben Kapiteln dieser Thematik gewidmet sind⁵³. Das erste Kapitel enthält eine Liste von verbotenen Eheverbindungen und macht mit der Auswahl der Verwandten die Beeinflussung durch den päpstlichen Standpunkt deutlich: „Wenn ein Mann Inzest begeht in folgenden Fällen: mit einer Gott geweihten Frau, mit der Mutter seines Patenkindes, mit der Tauf- und Firmpatin ...“⁵⁴. Sowohl die Verbindung des Inzestverbots mit dem Verbot der Ehe mit einer Nonne als auch die Nennung des Eehindernisses der Taufpatenschaft gehen auf die römischen Konzile von 721 und 743 zurück⁵⁵. Neu ist dagegen die Erwähnung der Firmpatenschaft. Man wird Pippin nicht ohne weiteres zutrauen, dass er alleine eine derart weitreichende Entscheidung traf. Ich halte es vielmehr für wahrscheinlich, dass er diese Frage zuerst in Quierzy dem Papst zur Entscheidung vorlegte. Für die Datierung des ersten Kapitulars ergeben sich dann neue Einsichten. Bislang setzte man die Entstehung zwischen 751 und 755 an. Terminus ante quem ist das Konzil von Ver-sur-Launette (11.6.755), das bereits aus dem Kapitular zitiert⁵⁶. Die Verbindung mit den Responsa Stephans II. legt eine Eingrenzung auf die Zeit zwischen dem Aufenthalt des Papstes in Quierzy und dem Juni 755 nahe. Innerhalb dieses Jahres ist nur eine Reichsversammlung belegt, auf der das Kapitular hätte verkündet werden können. Sie fand während des Aufenthalts des Papstes in Quierzy statt. Der Biograph Stephans II. schreibt: „Der König versammelte alle Vornehmen des Reichs, machte sie vertraut mit der heiligen Ermahnung des Papstes

53) Ausführlich wird diese Thematik in meiner unveröffentlichten Habilitationsschrift (Die Ordnung von Ehe und Familie. Christliche Inzestgesetzgebung im 1. Jahrtausend [2007]) behandelt.

54) *Si homo incestum commiserit de istis causis, de Deo sacrata, aut commatre sua, aut cum matrina sua spiritali de fonte et confirmatione episcopi ...* Pippini regis capitulare c. 1, ed. Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1, 1883) S. 31.

55) Konzil von Rom (721) c. 3-4, MANSI 12, Sp. 264; Konzil von Rom (743) (wie Anm. 47) c. 5, S. 13; Responsa Zachariae papae = Codex Carolinus (wie Anm. 47) ep. 3 c. 22, S. 485.

56) Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte A: Darstellungen, 1989) S. 67 f. GLATTHAAR, Bonifatius und das Sakrileg (wie Anm. 11) S. 338-355, datiert das Kapitular auf Herbst/Winter 751/752.